

Anleitung für die Briefwahlabwicklung Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und Stadtratswahl 2026

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. <u>Allgemeines</u>	3
2. <u>Aufgaben des Briefwahlvorstands am Nachmittag des Wahltages</u>	5
2.1 Vorbereitende Tätigkeiten	5
2.2 Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands	5
2.3 Arbeitsgruppen	6
2.4 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe	6
2.5 Zurückweisung oder Zulassung von Wahlbriefen	7
2.5.1 Zurückweisungsgründe	7
2.5.2 Behandlung der zurückgewiesenen Wahlbriefe	8
2.5.3 Behandlung der zugelassenen Wahlbriefe	9
2.6 Behandlung der unbeanstandeten Wahlbriefe	10
3. <u>Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die OB-Wahl</u>	11
3.1 Zählen der Briefwähler insgesamt	11
3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge	11
3.3 Ergebnisermittlung der OB-Wahl	13
3.4 <u>Erste Schnellmeldung</u>	14
3.5 Wahlniederschrift für die OB-Wahl	15
3.6 Verpacken der gültigen und ungekennzeichneten Stimmzettel	15
3.7 Verpacken der Wahlscheine	15
3.8 Übergabe der Wahlunterlagen für die OB-Wahl	16
4. <u>Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stadtratswahl</u>	17
4.1 Zählen der Briefwähler für die Stadtratswahl	17
4.2 Zählen der Stimmen	17
4.3 <u>Zweite Schnellmeldung</u>	18
4.4 Unterbrechen der Ergebnisermittlung für die Stadtratswahl	19

5.	<u>Abschlussarbeiten am Wahlabend</u>	20
5.1	Verpacken der Wahlunterlagen für die Stadtratswahl	20
5.1.1	Stimmzettel für die Stadtratswahl	20
5.1.2	Wahlniederschrift mit Anlagen	20
5.1.3	Sonstige Wahlunterlagen, die für den Folgetag benötigt werden	21
6.	<u>Fortsetzung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stadtratswahl</u>	22
6.1	Zeit und Ort der Fortsetzung der Ergebnisermittlung	22
6.2	Zusammensetzung des Wahlvorstands	22
6.3	Sortieren der Stimmzettel	23
6.3.1	Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel	23
6.3.2	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	24
6.3.3	Behandlung der ungültigen Stimmzettel	24
6.3.4	Behandlung der gültigen Stimmzettel	25
6.3.5	Zähllisten	27
6.3.6	Kontrolle	28
6.4	Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stadtratswahl	29
7.	<u>Abschluss des Briefwahlgeschäfts</u>	30
7.1	Briefwahl-niederschrift mit Anlagen	30
7.2	Stimmzettelpaket	30
7.3	Sonstige Wahlunterlagen	31
7.4	Übergabe der Wahlunterlagen	31
8.	<u>Eventuelle OB-Stichwahl</u>	32

Anlage 1	Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel der OB-Wahl
Anlage 2	Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen der Stadtratswahl
Anlage 3	Musterwahl-niederschrift für die OB-Briefwahl
Anlage 4	Musterwahl-niederschrift für die Stadtrats-Briefwahl
Anlage 5	Musterstimmzettel für die OB-Wahl
Anlage 6	Musterstimmzettel für die Stadtratswahl
Anlage 7	Strafbestimmungen
Anlage 8	Zählliste

Hinweis: Bei den Begriffen „Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem GLKrWG und der GLKrWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht. Entsprechendes gilt für die Begriffe „Wähler“, „Wahlberechtigter“ und Bewerber.

1. Allgemeines

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses findet am Wahlsonntag in der Augsburger Messe, Am Messezentrum, in der Halle 1 statt. Sämtliche Mitglieder der Briefwahlvorstände finden sich dort am Wahltag **spätestens um 14.00 Uhr** ein. Es sind Pläne ausgehängt, aus denen die Lage der einzelnen Stimmbezirke ersichtlich ist.

Für Personen, die mit dem PKW anreisen, stehen ausreichend kostenfreie Parkplätze zur Verfügung.

Es wird empfohlen, Taschenrechner zur Erleichterung der Additionen mitzubringen.

Es finden erstmalig für die Briefwahlbezirke 2 Einweisungen für Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter und für Schriftführer und deren Stellvertreter online über Microsoft Teams statt, die frei wählbar sind. Die Teilnahmelinks hierfür werden rechtzeitig vor der Wahl per E-Mail mitgeteilt. Die erste Einweisung wird am **Dienstag, 03.03.2026 von 13:00 bis 15:00 Uhr** stattfinden. Eine zweite Einweisung findet am **Mittwoch, 04.03.2026 von 9:00 bis 11:00 Uhr** statt. Diese Anleitung für die Briefwahlabwicklung wird zusätzlich in ISA für alle Mitarbeitenden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Augsburg hinterlegt.

Die Wahlhelferentschädigungen sind durch Beschluss mehrerer Stadtratsgremien festgelegt. Demnach wird jeder städtischen Mitarbeiterin / jedem städtischen Mitarbeiter für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Tag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt, die innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag genommen werden muss. Andernfalls verfällt der Tag Freizeitausgleich. Zusätzlich wird für Wahlvorstandsmitglieder folgende steuerfreie Entschädigung gewährt:

- Wahlvorsteher und Schriftführer: 90 €
- Stellvertretender Wahlvorsteher oder Stellvertretender Schriftführer: 75 €
- Beisitzer: 60 €
- Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die für den Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird, erhalten einmalig 20 €

Sämtliche Fahrtkosten sind in diesen Entschädigungen enthalten.

Die Auszählung der Stadtratswahl wird an 2 Folgetagen Montag und Dienstag nach der Wahl stattfinden. Für den Dienst an diesen Tagen wird jeweils eine Entschädigung von 40 € gewährt.

Für die Auswertung der Kommunalwahl wird wieder ein Beratungsteam der Stadt Augsburg zur Verfügung stehen, das die Wahlvorstände betreuen und beraten wird. Diese Personen stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

2. Aufgaben des Briefwahlvorstands am Nachmittag des Wahltages

2.1 Vorbereitende Tätigkeiten

Der Briefwahlvorsteher stellt fest, ob die Mitglieder seines Briefwahlvorstands erschienen sind. Fehlt ein Mitglied, ist ein Berater des Bürger- bzw. Ordnungsamtes zu verständigen.

Vor Beginn der Tätigkeiten des Briefwahlvorstands weist der Briefwahlvorsteher die Mitglieder seines Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin (§ 7 Abs. 2 GLKrWO). Der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit seines Briefwahlvorstands (§ 6 Abs. 1 GLKrWO). Verspätet eintreffende Mitglieder des Briefwahlvorstands sind nachträglich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

Der Wahlvorsteher holt die Briefwahlunterlagen an der Materialausgabe in der Halle 1 ab. Die fehlenden Unterlagen für die Stadtratswahl werden mit Abschluss und Rückgabe der OB-Unterlagen in einem separaten Umschlag ausgehändigt. Der Umschlag für die **gekennzeichneten Stimmzettelumschläge** (Stimmzettelumschläge, die keinen oder nur einen Stimmzettel enthielten) wird für **beide Wahlen** benötigt.

Vor Beginn der Ergebnisermittlung überzeugt sich der Briefwahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und bewahrt den Urnenschlüssel auf.

2.2 Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

Während der Vorbereitung zur Ergebnisermittlung bis 18.00 Uhr müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein. Beschlussfähig ist der

Briefwahlvorstand mit mindestens drei Mitgliedern, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 GLKrWO, § 9 Abs. 2 GLKrWO).

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG).

2.3 **Arbeitsgruppen**

Der Briefwahlvorsteher kann, wenn wegen der Richtigkeit der Ergebnisermittlung keine Bedenken bestehen, für einzelne Tätigkeiten Arbeitsgruppen bilden (§ 79 Abs. 1 GLKrWO).

2.4 **Zählen und Öffnen der Wahlbriefe**

Zunächst sind die Wahlbriefe ungeöffnet zu zählen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Wahlbriefe die Anschrift der Stadt Augsburg tragen. Anders adressierte Wahlbriefe sind einem Berater des Bürgeramtes/Ordnungsamtes zu übergeben.

Die festgestellte Anzahl der Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift für die OB-Wahl unter Ziffer 2.3 einzutragen.

Sollten Wahlscheine vom Bürgeramt für ungültig erklärt worden sein, wird den Briefwahlvorständen vom Beauftragten des Bürgeramtes zu Beginn der vorbereitenden Tätigkeiten ein Verzeichnis der für ungültig erklärte Wahlscheine übergeben. Ein Wahlschein wird z. B. für ungültig erklärt, wenn ein Wahlberechtigter, der einen Wahlschein beantragt hat, erklärt, diesen nicht erhalten zu haben. In diesen Fällen wird ein neuer Wahlschein ausgestellt und der alte Wahlschein für ungültig erklärt. Der Erhalt des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine ist ebenfalls unter Ziffer 2.3 in die Wahlniederschrift einzutragen. Evtl. eingegangene Wahlbriefe mit für ungültig erklärten Wahlscheinen sind zunächst auszusondern und später darüber Beschluss zu fassen (siehe auch nachfolgenden Abschnitt 2.5.1 Buchstabe a).

Weitere Nachlieferungen sind, vorerst mit Bleistift, unter Ziffer 2.4.2 einzutragen, da im Laufe des Nachmittags oder kurz nach 18.00 Uhr noch die erst zu dieser Zeit eingehenden Wahlbriefe verteilt werden. Erst nach Verteilung der letzten Wahlbriefe ist die Anzahl unter Ziffer 2.4.2 der Wahlniederschrift für die OB-Wahl endgültig einzutragen und die Summe aller Wahlbriefe unter Ziffer 2.4.3 zu bilden. Diese Zahl ist **ebenfalls gleich in die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl einzutragen**, da dieser Teil der Wahlniederschriften identisch ist.

Der Briefwahlvorstand öffnet dann die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (§ 71 Abs. 1 GLKrWO). Die Behandlung der Wahlbriefe **einzeln und nacheinander ist besonders wichtig**, da sonst die Gefahr besteht, dass nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Wahlschein zu welchem Wahlbrief gehört.

2.5 **Zurückweisung oder Zulassung von Wahlbriefen**

Bei der Herausnahme des Wahlscheins und des Stimmzettelumschlags aus dem Wahlbrief überprüft der Briefwahlvorstand, ob Wahlschein und Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken geben. **Werden Bedenken erhoben, ist die Gesamtzahl dieser Wahlbriefe in beide Wahlniederschriften unter Ziffer 2.5.1 einzutragen.** Der Briefwahlvorstand muss anschließend über die Zurückweisung oder Zulassung dieser Wahlbriefe entscheiden (§ 71 Abs. 3 GLKrWO).

2.5.1 **Zurückweisungsgründe** (§ 71 Abs. 2 GLKrWO)

a) **Der Wahlbrief enthält keinen oder keinen gültigen Wahlschein.**

Dies gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er in dem evtl. offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des Stimmzettelumschlags darf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden. Ungültig ist z. B. ein Wahlschein, der nicht für die OB- und Stadtratswahl in Augsburg ausgestellt ist. Ungültig nach Buchstabe a) ist der Wahlschein auch, wenn er in einem von der Stadt Augsburg gelieferten Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist.

b) **Die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein ist nicht unterschrieben.**

Diese Versicherung muss entweder vom Wähler oder einer Hilfsperson abgegeben worden sein. Kein Grund zur Zurückweisung besteht, wenn die Unterschrift geleistet wurde, aber die Angabe des Ortes oder des Datums oder des Vornamens bei der Unterschrift fehlen.

c) **Dem Wahlbrief ist kein Stimmzettelumschlag beigelegt.**

Dies gilt auch dann, wenn der Wahlbrief ganz leer ist.

d) **Weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag sind verschlossen.**

Entscheidend ist, dass beide Umschläge unverschlossen sind. Kein Grund zur Zurückweisung besteht, wenn nur einer der beiden Umschläge offen ist.

- e) **Der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.**

Sind in einem Wahlbriefumschlag z. B. zwei Wahlscheine für verschiedene Personen und zwei Stimmzettelumschläge, so liegen zwei gültige Stimmabgaben vor. Ist die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge unterschiedlich, ist der Wahlbrief zurückzuweisen.

- f) **Es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.**

Dieser Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn der weiße Stimmzettelumschlag als äußere Hülle, also als Wahlbrief benutzt wurde und der evtl. darin liegende rote Wahlbriefumschlag die Stimmzettel enthalten könnte. Kein Grund zur Zurückweisung besteht, wenn ein gültiger Wahlschein und ein amtlicher Stimmzettelumschlag in einem privaten Briefumschlag liegen.

- g) **Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.**

Als besonderes Merkmal ist ein Kennzeichen anzusehen, das die Beschaffenheit des Stimmzettelumschlags verändert und geeignet ist, bei der späteren Ergebnisermittlung einen Hinweis auf den Wahlscheininhaber zu geben.

2.5.2 Behandlung der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Wahlbriefe, die durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen werden, sind samt Inhalt auszusondern. Jeweils auf dem Wahlbrief ist der Grund der Zurückweisung zu vermerken (§ 71 Abs. 3 GLKrWO). Hierfür ist ein Beschlussaufkleber zu verwenden und der betreffende Grund anzukreuzen. Der Aufkleber ist auf die Rückseite des Wahlbriefes zu kleben.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Bei der Nummerierung ist nicht bei jedem Zurückweisungsgrund wieder bei „1“ zu beginnen. Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **in beide Wahlniederschriften für die OB-Wahl und die Stadtratswahl unter Ziffer**

2.5.1.1 einzutragen. Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe unter vorstehendem Abschnitt 2.5.1 Buchstaben a) bis g) entspricht der Reihenfolge in den Wahl-niederschriften.

Anschließend sind die zurückgewiesenen Wahlbriefe in den hierfür vorgesehe-nen Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen. **Der Umschlag ist zu verschließen** und als Anlage zur Wahlniederschrift für die OB-Wahl zu nehmen.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 71 Abs. 4 GLKrWO). Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe darf in der Anzahl der Wähler **B nicht enthalten sein.**

2.5.3 Behandlung der zugelassenen Wahlbriefe

Kann der Briefwahlvorstand die gegen Wahlbriefe zunächst erhobenen Bedenken klären und werden die Wahlbriefe durch Beschluss zugelassen, ist kein besonde-rer Vermerk auf dem Wahlbrief anzubringen. Der Beschlussaufkleber mit Angabe des Grundes der Zulassung ist auf die Rückseite des Wahlscheins zu kleben.

Die Gesamtzahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe ist in beide Wahl-niederschriften unter Ziffer 2.5.1.2 einzutragen.

Bei der letzten Wahl waren noch Wahlbriefe zurückzuweisen, die offen im roten Wahlbriefumschlag lagen. Dies hat sich geändert. Unter Nr. 2.5.1.3 der Briefwahl-niederschrift ist die Anzahl der Wahlbriefe anzugeben, die beschlussmäßig be-handelt und zugelassen wurden, weil sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzet-telumschlags befanden. Die Stimmzettel müssen mit einem Vermerk („lagen of-fen im Wahlbriefumschlag“) versehen werden und in den Wahlbriefumschlag ge-legt werden, der von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlniederschrift beigelegt wird. Die Stimmzettelumschläge (dann in der Regel leer) werden mit den anderen zugelassenen Wahlbriefen ausgewertet und gelten somit als Wähler.

Sämtliche beschlussmäßig behandelte Wahlscheine sind als Anlage zur Wahlnie-derschrift für die Stadtratswahl zu nehmen.

2.6 Behandlung der unbeanstandeten Wahlbriefe

Ergibt sich bei der Herausnahme der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen keine Beanstandung, werden die Wahlscheine gesammelt und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen (§ 71 Abs. 1 GLKrWO).

Die leeren Wahlbriefumschläge werden, sofern kein Beschlussvermerk angebracht ist, zum Altpapier in den Papierkorb bzw. Karton genommen.

3. **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die OB-Wahl**

Zunächst wird noch nicht zwischen der Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse für die OB-Wahl und für die Stadtratswahl unterschieden. Die Tätigkeiten nach den folgenden Abschnitten **3.1 und 3.2 gelten für beide Wahlen**. Mit der Ergebnisermittlung darf erst **ab 18.00 Uhr**, nachdem die letzten Wahlbriefe eingegangen, verteilt und behandelt sind, begonnen werden (§ 79b Abs. 1 GLKrWO). Erst dann öffnet der Briefwahlvorsteher die Wahlurne, entnimmt ihr die Stimmzettelumschläge und überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

3.1 **Zählen der Briefwähler insgesamt**

Es sind gleichzeitig zu zählen:

- a) die ungeöffneten Stimmzettelumschläge
- b) die zugelassenen Wahlscheine (evtl. mit Beschlussvermerk)

Die Zählergebnisse sind in dieser Reihenfolge in **die Wahlniederschriften für beide Wahlen unter Ziffer 3.2.2 und 3.2.3** einzutragen. **Die Übereinstimmung ist unter Ziffer 3.2.4 zu bestätigen**. Stimmen die Zahlen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung ist in den Wahlniederschriften **unter Ziffer 3.2.4 vorzumerken** und soweit möglich zu erläutern. Die Zahl der zugelassenen Wahlscheine ist auch unter **Ziffer 4.1 B (Wählerinnen und Wähler) in beide Wahlniederschriften** einzutragen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn bereits vor 18.00 Uhr die Wahlscheine gezählt werden.

3.2 **Öffnen der Stimmzettelumschläge**

Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese **getrennt nach Stimmzetteln für die OB-Wahl und die Stadtratswahl gelegt**. Die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind zunächst zu verwahren.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder nur einen Stimmzettel, sind auf dem **Stimmzettelumschlag** folgende Vermerke anzubringen:

„OB-Wahl + SR-Wahl fehlt“ oder

„OB-Wahl fehlt“ oder

„SR-Wahl fehlt“

Die Anzahl der **fehlenden Stimmzettel für die OB-Wahl** ist in die **Niederschrift der OB-Wahl** unter **Ziffer 3.3.2** einzutragen. Diese fehlenden Stimmzettel werden als ungültige Stimmzettel für die OB-Wahl gewertet.

Die Anzahl der **fehlenden Stimmzettel für die Stadtratswahl** ist in die **Niederschrift der Stadtratswahl** unter **Ziffer 3.3.2** einzutragen. Diese fehlenden Stimmzettel werden als ungültige Stimmzettel für die Stadtratswahl gewertet.

Die gekennzeichneten Stimmzettelumschläge sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen und als Anlage zur Wahlniederschrift für die Stadtratswahl zu nehmen.

Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** für die OB-Wahl oder für die Stadtratswahl, gelten diese - auch beim Zählen der Stimmzettel - als **ein Stimmzettel**. Sind beide nicht gekennzeichnet, gelten sie als **ein** ungekennzeichneter (also ungültiger) Stimmzettel. Ist nur einer oder mehrere gekennzeichnet, ist Beschluss zu fassen. Soweit nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist oder beide Stimmzettel gleich gekennzeichnet sind, gelten sie als gültig. Weichen die gekennzeichneten Stimmzettel je Wahl voneinander ab, sind sie ungültig (§ 83 Abs. 3 GLKrWO).

3.3 **Ergebnisermittlung der OB-Wahl**

Die Stimmzettel für die OB-Wahl werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Als Entscheidungshilfe dienen dem Wahlvorstand die in der Anlage 1 zu dieser Anleitung aufgeführten Auslegungsregeln. Zur Auswertung der Stimmzettel werden diese auf folgende Stapel a) bis c) gelegt (§ 81 GLKrWO).

Stapel a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach Bewerbern

Stapel b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (ohne Stimmzettel für die OB-Wahl)

Stapel c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit Beschluss gefasst werden muss. Auf diesen Stapel sind alle Stimmzettel zu legen, die aus anderen Gründen wie unter Stapel b) ungültig (auch eindeutig ungültig) sind.

Der Wahlvorsteher prüft zuerst die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (ohne Stimmzettel für die OB-Wahl) und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Anschließend ist der Stapel c) weiterzubehandeln. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels, auch wenn die Ungültigkeit eindeutig ist, ist Beschluss zu fassen. Den Grund für die Ungültigkeit und den Beschluss für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf dem Beschlussaufkleber, der auf die Rückseite des betroffenen Stimmzettels zu kleben ist. Dieser Beschlussvermerk ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben. Sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, ist das Stimmenverhältnis anzugeben (§ 81 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 GLKrWO).

Die für gültig erklärten Stimmzettel sind zunächst gesondert zu den nach Bewerbern ausgelegten Stimmzetteln unter Stapel a) zu legen. Die für ungültig erklärten Stimmzettel sind zunächst ebenfalls gesondert zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln unter Stapel b) zu legen.

Die ungekennzeichneten Stimmzettel und die ungültigen Stimmzettel, die nach der Beschlussfassung über die Ungültigkeit gesondert dazugelegt wurden, werden von 2 Mitgliedern des Wahlvorstands unabhängig voneinander gezählt.

Die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge ohne OB-Stimmzettel) ist unter Ziffer 4.2 Buchstabe C in die Wahlniederschrift für die OB-Wahl einzutragen und in den Vordruck für die Erste Schnellmeldung zu übernehmen.

Die gültigen Stimmzettel auf Stapel a) werden je Bewerber einschließlich der gesondert dazugelegten Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, gezählt. Dies erfolgt ebenfalls durch unabhängige Zählung von 2 Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters. Die Ergebnisse dieser Zählungen sind unter Ziffer 4.2 Buchstaben D 01, D 02 usw. in die Wahlniederschrift für die OB-Wahl einzutragen. Unter Ziffer 4.2 Buchstabe D ist die Gesamtzahl der gültigen Stimmen zu bilden. Die einzelnen Zahlen sind auch in den Vordruck für die Erste Schnellmeldung zu übernehmen.

Es ist zu beachten, dass sämtliche durch Beschluss für ungültig oder für gültig erklärten Stimmzettel im hierfür vorgesehenen Umschlag als Anlage zur Wahlniederschrift genommen werden müssen.

Kontrolle der Zählvorgänge

Unter Ziffer 4.2 Buchstabe E der Wahlniederschrift für die OB-Wahl ist noch die Summe der insgesamt gezählten Stimmzettel zu bilden. Diese Gesamtzahl der Stimmzettel (Stimmen) muss mit der Zahl der Stimmzettel unter Ziffer 3.2.2 und der Zahl der Wählerinnen und Wähler unter Buchstabe B in der Wahlniederschrift für die OB-Wahl übereinstimmen.

3.4 Erste Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis für die OB-Wahl für den Briefwahlbezirk feststeht, aber noch vor abschließender Ausfertigung der Wahlniederschrift, ist das Ergebnis in den Vordruck für die Erste Schnellmeldung zu übernehmen und einem Beauftragten des Bürger-/Ordnungsamtes zur Kontrolle zu übergeben. Nach Vergabe eines **grünen Punktes und Kurzzeichen** muss das Ergebnis beim **Infopoint für die Schnellmeldung** vorgelegt werden und anschließend mit **Kurzzeichen bestätigen** lassen.

3.5 Wahlniederschrift für die OB-Wahl

Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Wahlniederschrift ist der Schriftführer verantwortlich (§ 10 Abs. 1 GLKrWO). Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unter Ziffer 5.4.1 zu unterschreiben.

Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- der **unverschlossene** Umschlag mit sämtlichen beschlussmäßig behandelten gültigen und **ungültigen Stimmzetteln**
- der Vordruck für die Erste Schnellmeldung
- das Verzeichnis der für ungültig erklärter Wahlscheine

Die Wahlniederschrift für die OB-Wahl ist mit diesen Anlagen in den dafür vorgesehenen Umschlag zu legen. Der Umschlag ist **NICHT** zu zukleben!

3.6 Verpacken der gültigen und ungekennzeichneten Stimmzettel (= Stimmzettel-paket)

Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel für die OB-Wahl sind **nach Bewerbern** in Streifbänder gebündelt in den hierfür vorgesehenen Papiersack zu verpacken. Die Streifbänder sind zu beschriften. In dieses Paket ist auch der unverschlossene Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln zu legen. Das Paket ist mit dem Paketband **zuzukleben und zu versiegeln**.

Es ist darauf zu achten, dass das Paket mit der Nummer des Briefwahlbezirks versehen ist. Ein Aufkleber mit der Briefwahlbezirksnummer steht hierfür zur Verfügung.

3.7 Verpacken der Wahlscheine

Die nicht beschlussmäßig behandelten Wahlscheine sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen, der zu **verschließen** und **zu versiegeln** ist.

3.8 Übergabe der Wahlunterlagen für die OB-Wahl

Das **Stimmzettelpaket** und die folgenden Unterlagen:

- Umschlag mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
- Umschlag mit den Wahlscheinen
- Der unverschlossene Umschlag mit Wahlniederschrift inkl. Anlagen

sind dem Beauftragten des Bürgeramtes bzw. Ordnungsamtes an der Paketabgabe zu übergeben.

Der Umschlag für die **gekennzeichneten Stimmzettelumschläge** (Stimmzettelumschläge, die keinen oder nur einen Stimmzettel enthielten) **ist NICHT abzugeben!** Dieser wird für die Auszählung der Stadtratswahl benötigt.

Der Briefwahlvorsteher erhält nach Prüfung durch die Mitarbeiter Paketabgabe eine **Übergabebestätigung**.

Mit der Übergabebestätigung holt der Briefwahlvorsteher die restlichen benötigten Unterlagen für die Auszählung Stadtratswahl bei der Materialausgabe ab.

4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stadtratswahl

4.1 Zählen der Briefwähler für die Stadtratswahl

Es wurden bereits gezählt (für die OB-Wahl)

- a) die ungeöffneten Stimmzettelumschläge
- b) die zugelassenen Wahlscheine (evtl. mit Beschlussvermerk)

Die Zählergebnisse wurden in dieser Reihenfolge auch in **die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl unter Ziffer 3.2.2 und 3.2.3** eingetragen. Stimmt die Zahlen nicht überein, war die Zählung zu wiederholen und unter Ziffer 3.2.4 evtl. zu erläutern. Die Zahl der Stimmzettelumschläge (bzw. der zugelassenen Wahlscheine) war auch bereits unter **Ziffer 4.1 B in die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl** einzutragen.

4.2 Zählen der Stimmen

Die Stimmzettel für die Stadtratswahl werden auf ihre Gültigkeit überprüft (§ 82 Abs. 2 GLKrWO). Hinweise über die Bewertung der Gültigkeit und Ungültigkeit können der Anlage 2 zu dieser Anleitung entnommen werden. Außerdem gelten die Ausführungen in Anlage 1 zu dieser Anleitung entsprechend, sofern diese Beispiele nicht ausschließlich auf den Stimmzettel für die OB-Wahl abgestellt sind. Die Stimmzettel sind zunächst auf folgende Stapel a) bis c) zu legen.

Stapel a) – Unverändert abgegebene gültige Stimmzettel

Hierzu gehören alle Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde (Listenwahl). Dies kann durch ein Kreuz oder sonstige Kennzeichnung in der Kopfleiste geschehen.

Stapel b) – Innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderte gültige Stimmzettel

Hierzu gehören alle Stimmzettel, die vom Wähler nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert wurden (Häufeln). Dies kann durch ein Kreuz oder sonstige Kennzeichnung in der Kopfleiste und durch zusätzliche Veränderungen innerhalb eines Wahlvorschlags oder ohne Kennzeichnung in der Kopfleiste nur durch Veränderungen innerhalb eines Wahlvorschlags geschehen. Dabei kann für die Auswertung am Wahltag vernachlässigt werden, ob der Wähler bei Veränderungen

innerhalb eines Wahlvorschlags sämtliche ihm zustehenden 60 Stimmen vergeben hat.

Stapel c) – Sämtliche übrige Stimmzettel

Hierzu gehören alle Stimmzettel, die nicht auf Stapel a) und b) zu legen waren, also sonst veränderte (panaschierte) Stimmzettel, ungekennzeichnete und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben.

Feststellung des Ergebnisses der unverändert abgegebenen Stimmzettel und der innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel

Am Wahlabend ist nur das Ergebnis der unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel (Listenwahl) und das Ergebnis der innerhalb nur eines Wahlvorschlags veränderten gültigen Stimmzettel (Häufeln) festzustellen. Die Stimmzettel des Stapels a) und des Stapels b) werden getrennt nach Wahlvorschlägen sortiert und je Wahlvorschlag (getrennt für Stapel a) und Stapel b)) ein Häufchen gebildet. Jedes Häufchen ist zu zählen und die Zählung zu kontrollieren. Bei den Zählvorgängen ist noch einmal darauf zu achten, dass die Stimmzettel richtig nach Wahlvorschlägen gelegt sind. Die Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag, getrennt nach unverändert abgegebenen Stimmzetteln und nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzetteln ist in die Wahlniederschrift für die Stadtratswahl unter Ziffer 4.2, Spalten 4 und 5, einzutragen und es sind die Summe von Spalte 4 und die Summe von Spalte 5 zu bilden. **Es wird empfohlen, diese Zahlen zunächst mit Bleistift einzutragen, da sich evtl. die Zahlen am Montag nach nochmaliger Überprüfung noch ändern könnten.** Diese Zahlen sind auch auf den grünen Vordruck für die Zweite Schnellmeldung zu übertragen.

4.3 Zweite Schnellmeldung

Sobald die Anzahl der für die Stadtratswahl unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmzettel mit Veränderungen innerhalb nur eines Wahlvorschlags feststeht, auch bei noch geringen Differenzen, sind die Ergebnisse in den Vordruck für die Zweite Schnellmeldung zu übernehmen und einem Beauftragten des Bürger-/Ordnungsamtes zur Kontrolle zu übergeben. Nach Vergabe eines **grünen Punktes und Kurzzeichen** muss das Ergebnis beim **Infopoint für die Schnellmeldung** vorgelegt werden und anschließend mit **Kurzzeichen bestätigen lassen.**

4.4 **Unterbrechen der Ergebnisermittlung für die Stadtratswahl**

Nach Abgabe der Zweiten Schnellmeldung und den nach folgendem Abschnitt 5 vorgenommenen Verpackungen wird die Ergebnisermittlung bis zum nächsten Tag unterbrochen. In der Wahl Niederschrift für die Stadtratswahl wird die Uhrzeit für den Beginn der Unterbrechung unter **Ziffer 5.1** vermerkt.

Die Wahl Niederschrift für die Stadtratswahl ist bereits am SONNTAG unter 5.4 der Briefwahl Niederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

5. Abschlussarbeiten am Wahlabend

5.1 Verpacken der Wahlunterlagen für die Stadtratswahl

Da die Ergebnisermittlung für die Stadtratswahl am Montag fortgesetzt wird, sind sämtliche Unterlagen, die für diese Tätigkeit benötigt werden, wie folgt zu behandeln:

5.1.1 Stimmzettel für die Stadtratswahl

Die unverändert abgegebenen und auf Häufchen gelegten Stimmzettel (Listenvahl) sind je Wahlvorschlag in Streifbänder einzuschlagen.

Die mit Veränderungen nur innerhalb eines Wahlvorschlags abgegebenen und auf Häufchen je Wahlvorschlag gelegten Stimmzettel sind ebenfalls je Wahlvorschlag in Streifbänder einzuschlagen.

Die übrigen Stimmzettel sind zusammen in einem Streifband einzuschlagen.

Diese Stimmzettel sind zusammen in den hierfür vorgesehenen Karton zu legen.

5.1.2 Wahlniederschrift mit Anlagen

Die **Wahlniederschrift** für die Stadtratswahl ist mit folgenden Anlagen in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen:

- Umschlag mit den gekennzeichneten Stimmzettelumschlägen, wenn der Stimmzettelumschlag keinen oder nur einen Stimmzettel enthalten hat
- Zweite Schnellmeldung
- evtl. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine
- Zähllisten
- der unverschlossene Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln

Der Umschlag ist nicht zuzukleben und ebenfalls in den Karton zu legen.

5.1.3 Sonstige Wahlunterlagen, die für den Folgetag benötigt werden

Die Abrechnungsliste, die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO, die Box mit dem Schreib- und Siegelmaterial, der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die Übergabebestätigung und Streifbänder werden auch am Montag benötigt und in den Karton gelegt.

6. Fortsetzung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stadtratswahl

6.1 Zeit und Ort der Fortsetzung der Ergebnisermittlung

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wird am Montag, den 09. März 2026 und am Dienstag, den 10. März 2026 für alle Briefwahlbezirke in der Halle 1 der Augsburger Messe fortgesetzt. Die Briefwahlvorstände finden sich dort jeweils bis 8 Uhr ein. **Es wird empfohlen, Taschenrechner zur Erleichterung der Additionen mitzubringen.**

6.2 Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher prüft zunächst, ob die ab Montag berufenen Mitglieder des Wahlvorstands eingetroffen sind. Fehlt ein Mitglied, verständigt er einen Berater der Stadt Augsburg. Die Ergebnisermittlung kann beginnen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Mitglieder des Wahlvorstands, die am Wahlsonntag noch nicht eingesetzt waren, sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Aufgabenerfüllung und zur Verschwiegenheit hinzuweisen und in Ziffer 1 der Wahlniederschrift noch einzutragen.

6.3 **Sortieren der Stimmzettel**

Sämtliche Stimmzettel (auch die unverändert und nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten gültigen Stimmzettel gem. Ziffer 4.2 dieser Anleitung) sind nochmals zu prüfen und auf folgende 5 Stapel zu legen:

1. Stapel a): **zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze)**, geordnet nach Wahlvorschlägen.

Dies sind die bereits am Vortag nach Wahlvorschlägen gebündelten unverändert abgegebenen Stimmzettel (Listenwahl). Diese Stimmzettel wurden bereits am Sonntag mit Bleistift unter Ziffer 4.2 D01, D02 usw. **Spalte 4** in die Wahlniederschrift eingetragen. Evtl. zusätzlich gefundene unveränderte Stimmzettel sind dazuzulegen.

2. Stapel b): **zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit oder ohne Kopfleistenkreuz)**, geordnet nach Wahlvorschlägen.

Auch diese Stimmzettel wurden bereits mit Bleistift unter Ziffer 4.2 D01, D02 usw. **Spalte 5** der Wahlniederschrift eingetragen. Zusätzlich aufgefundene sind dazuzulegen.

3. Stapel c): **zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden** (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz).

4. Stapel d): **nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge** (ohne Stimmzettel für die Stadtratswahl)

5. Stapel e): **gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben** und über die vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist. Hierzu gehören auch gekennzeichnete Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind.

6.3.1 **Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel:**

Der Wahlvorsteher behandelt zunächst **Stapel d)** aus den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Stadtratswahl enthielten und sagt an, dass die Stimmabgabe ungültig ist.

6.3.2 Behandlung der gekennzeichneten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben:

Der Wahlvorstand beschließt dann über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel auf **Stapel e)**, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben. Sämtliche Stimmzettel dieser Gruppe werden einzeln ausgewertet (§ 82 Abs. 4 GLKrWO). Sollten Stimmzettel gefunden werden, die zu den Stapeln a) bis c) gehören, sind diese zu diesen Gruppen zu legen und bei diesen Gruppen zu berücksichtigen. Über Gültigkeit und Ungültigkeit der verbleibenden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, fasst der Wahlvorstand Beschluss. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Ungültigkeit eindeutig gegeben ist (z. B. 2 Kreuze bei verschiedenen Wahlvorschlägen in der Kopfleiste ohne weitere Einzelstimmvergabe). Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel oder Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des betroffenen Stimmzettels. Hierfür können die Beschlussaufkleber, die den Unterlagen für die Wahlvorstände beigelegt wurden, verwendet werden. Der Beschlussvermerk ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben. Sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, ist das Stimmverhältnis anzugeben.

Die beschlussmäßig für gültig erklärten Stimmzettel sind gesondert zu den Stapeln a) bis c) zu legen und dort mit auszuwerten. Sie sind später in den hierfür vorgesehenen Umschlag zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln zu verpacken.

Die beschlussmäßig für ungültig erklärten Stimmzettel sind gesondert zu den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln auf Stapel d) zu legen.

6.3.3 Behandlung der ungültigen Stimmzettel:

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Die Gesamtsumme der ungültigen Stimmzettel ist unter 4.2 C der Wahlniederschrift einzutragen. Die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen und später im Stimmzettelpaket zu verpacken.

Die durch Beschluss des Wahlvorstands für ungültig erklärten Stimmzettel sind in den dafür vorgesehenen Umschlag zu legen und als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

6.3.4 Behandlung der gültigen Stimmzetteln:

Stapel a)

Zunächst ist Stapel a) mit den **zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde** (4.2 der Wahlanleitung), noch einmal durchzusehen, ob nicht veränderte Stimmzettel darunter geraten sind. Gegebenenfalls sind die Eintragungen in der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl unter Ziffer 4.2 D1, D2 usw. Spalte 4 zu berichtigen. Die Gesamtzahl dieser unveränderten Stimmzettel für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe **muss** in der Zählliste des jeweiligen Wahlvorschlags unter Nr. 1 bei jeder sich bewerbenden Person eingetragen und mit der jeweiligen Anzahl ihrer Nennungen multipliziert werden. **Diese Stimmzettel dürfen nicht bei der Einzelstimmvergabe unter Ziffer 2 der Zählliste nochmals aufgeführt bzw. abgestrichen werden!**

Gemeinde Stadt Augsburg		Zählliste ¹⁾		Wahlvorschlag Nr. 01	
Stimmbezirk 106		für die Stadtratswahl		Kennwort A-Partei	
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101 Wahlst Peter		Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102 Wahlst Paula		Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103 Bürger Alois	
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 104 Bürgerin Karla		Nr. und Name der sich bewerbenden Person 105 Testa Barbara			
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenzettel): Diese Stimmen nicht abstreichen!					
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
50	x 1	= 50	50	x 1	= 50
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen abstreichen!					
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen

Stapel b)

Sämtliche **zweifelsfrei gültigen, nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderten Stimmzettel** des Stapels b) (4.2 der Wahlanleitung) werden einzeln überprüft.

Zunächst werden diese Stimmzettel, die bereits am Wahltag zahlenmäßig je Wahlvorschlag festgestellt und in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4.2 D1, D2 usw. Spalte 5 eingetragen wurden, nochmals für jeden Wahlvorschlag gezählt und die Zahlen vom Vortag evtl. berichtigt. Sollte es notwendig werden, auf der Vorderseite der Stimmzettel Hinweise für die Auswertung anzubringen, darf hierfür keinesfalls ein Rotstift verwendet werden, um Verwechslungen mit der Kennzeichnung der Stimmzettel auszuschließen. Außerdem dürfen diese Auszählvermerke nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Felder angebracht werden (§ 82 Abs. 7 GLKrWO).

Anschließend werden die Stimmzettel einzeln ausgewertet, indem der Wahlvorsteher oder ein durch ihn bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands einzeln verliest, welche Person wie viele Stimmen erhalten hat. Der Zähllistenführer streicht jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der jeweiligen Zählliste ab und

wiederholt den Aufruf. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird (§ 82 Abs. 6 GLKrWO).

Es ist streng darauf zu achten, dass Einzelstimmvergaben (auch zweifache oder dreifache Vergabe von Stimmen) für Bewerber zuerst abzustreichen sind und erst anschließend die durch eine zusätzliche Kennzeichnung in der Kopfleiste vergebenen Reststimmen auszuwerten und abzustreichen sind.

Sollte festgestellt werden, dass der Wähler die ihm zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten hat, so ist dieser Stimmzettel nachträglich beschlussmäßig für ungültig zu erklären, bei der Zahl der ungültigen Stimmzettel zu berücksichtigen und beim Schriftführer zu verwahren. Zu beachten ist hierbei, dass die zuvor ermittelte Anzahl der Stimmzettel dieses Stapels (nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderte Stimmzettel) ebenfalls entsprechend zu berichtigen ist und evtl. bereits vorgenommene Abstreichungen in den Zähllisten zu tilgen sind.

Es ist daher zu empfehlen, dass bei zahlreichen Einzelstimmvergaben auf Stimmzetteln bereits vor Abstreichen in den Zähllisten festgestellt werden sollte, ob mehr als 60 Stimmen vergeben wurden!

Stapel c)

Nun werden die **zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (panaschiert)**, einzeln ausgewertet.

Der Wahlvorsteher oder durch ihn bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands verlesen wieder einzeln, welche Person wie viele Stimmen erhalten hat. Der Zähllistenführer streicht jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der jeweiligen Zählliste ab und wiederholt den Aufruf. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird (§ 82 Abs. 6 GLKrWO).

Es ist wieder zu beachten, dass Einzelstimmvergaben für Bewerber zuerst abzustreichen sind und erst anschließend Reststimmen aus Listenkreuzen auszuwerten und abzustreichen sind. Sollte die dem Wähler zur Verfügung stehende Ge-

samtstimmenzahl überschritten sein, ist dieser Stimmzettel nachträglich beschlussmäßig zu behandeln, bei der Zahl der ungültigen Stimmzettel zu berücksichtigen und beim Schriftführer zu verwahren.

Wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, kann der Fall eintreten, dass ein panschiierter Stimmzettel dann nicht von einer Arbeitsgruppe vollständig ausgewertet werden kann, wenn Wahlvorschläge unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche betroffen sind. In diesem Fall muss der Stimmzettel nacheinander mehrere zuständige Arbeitsgruppen durchlaufen. Jede Arbeitsgruppe vermerkt auf dem Stimmzettel, für welchen Wahlvorschlag oder für welche Wahlvorschläge sie ihn bereits ausgewertet hat. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

6.3.5 Zähllisten

Es ist darauf zu achten, dass auf jeder Zählliste der Stimmbezirk vermerkt werden muss! Die Führung der Zähllisten ist von den damit beauftragten Wahlvorstandsmitgliedern besonders sorgfältig vorzunehmen. Der Wahlvorsteher hat sich immer wieder hiervon zu überzeugen. Sollten die in den Zähllisten unter Nummer 2 eingedruckten Zählfelder bei einzelnen Personen nicht ausreichen, ist evtl. ein weiteres freies Feld als Überzählfeld zu verwenden und wieder bei der Zahl 1 beginnend abzustreichen. Sollten bei der betreffenden Partei keine freien Felder vorhanden sein, ist evtl. eine neue Liste bei den Beratern anzufordern.

Zunächst wurde bereits die Anzahl der unverändert nur für einen Wahlvorschlag durch Kopfleistenkreuz abgegebenen Stimmzettel unter Nr. 1 bei jedem Bewerber in die Zähllisten eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Unter Ziffer 2 wurden dann von den übrigen Stimmzetteln für jede einzelne sich bewerbende Person die Anzahl der Stimmvergaben abgestrichen und die Gesamtzahl eingetragen. Anschließend ermitteln nun die Zähllistenführer und je ein Beisitzer unabhängig voneinander die Gesamtsumme der für jede sich bewerbende Person abgegebenen Stimmen unter Nr. 1 und Nr. 2 der Zähllisten. Es ist auf die rechnerische Berücksichtigung etwaiger Überzählfelder zu achten.

Die Gesamtsumme trägt der Zähllistenführer unter Nr. 3 der Zählliste ein.

Gemeinde Stadt Augsburg		Zählliste¹⁾																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Stimmbezirk 106		für die Stadtratswahl																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101 Wahltest Peter		Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102 Wahltest Paula																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103 Wahltest ...																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Anzahl der Stimmzetteln 50	Anzahl der Nennungen x 1	Stimmen = 50	Anzahl der Stimmzetteln 50																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
Anzahl der Nennungen x 1	Stimmen = 50	Anzahl der Stimmzetteln 50	Anzahl der Nennungen x 1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren):																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 8px;"> <tr><td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td></tr> <tr><td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td></tr> <tr><td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td></tr> <tr><td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td></tr> <tr><td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td></tr> <tr><td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td></tr> <tr><td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td></tr> <tr><td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td></tr> <tr><td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td></tr> <tr><td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td></tr> <tr><td>201</td><td>202</td><td>203</td><td>204</td><td>205</td><td>206</td><td>207</td><td>208</td><td>209</td><td>210</td></tr> <tr><td>211</td><td>212</td><td>213</td><td>214</td><td>215</td><td>216</td><td>217</td><td>218</td><td>219</td><td>220</td></tr> <tr><td>221</td><td>222</td><td>223</td><td>224</td><td>225</td><td>226</td><td>227</td><td>228</td><td>229</td><td>230</td></tr> <tr><td>231</td><td>232</td><td>233</td><td>234</td><td>235</td><td>236</td><td>237</td><td>238</td><td>239</td><td>240</td></tr> <tr><td>241</td><td>242</td><td>243</td><td>244</td><td>245</td><td>246</td><td>247</td><td>248</td><td>249</td><td>250</td></tr> <tr><td>251</td><td>252</td><td>253</td><td>254</td><td>255</td><td>256</td><td>257</td><td>258</td><td>259</td><td>260</td></tr> <tr><td>261</td><td>262</td><td>263</td><td>264</td><td>265</td><td>266</td><td>267</td><td>268</td><td>269</td><td>270</td></tr> <tr><td>271</td><td>272</td><td>273</td><td>274</td><td>275</td><td>276</td><td>277</td><td>278</td><td>279</td><td>280</td></tr> <tr><td>281</td><td>282</td><td>283</td><td>284</td><td>285</td><td>286</td><td>287</td><td>288</td><td>289</td><td>290</td></tr> <tr><td>291</td><td>292</td><td>293</td><td>294</td><td>295</td><td>296</td><td>297</td><td>298</td><td>299</td><td>300</td></tr> <tr><td>301</td><td>302</td><td>303</td><td>304</td><td>305</td><td>306</td><td>307</td><td>308</td><td>309</td><td>310</td></tr> <tr><td>311</td><td>312</td><td>313</td><td>314</td><td>315</td><td>316</td><td>317</td><td>318</td><td>319</td><td>320</td></tr> <tr><td>321</td><td>322</td><td>323</td><td>324</td><td>325</td><td>326</td><td>327</td><td>328</td><td>329</td><td>330</td></tr> <tr><td>331</td><td>332</td><td>333</td><td>334</td><td>335</td><td>336</td><td>337</td><td>338</td><td>339</td><td>340</td></tr> <tr><td>341</td><td>342</td><td>343</td><td>344</td><td>345</td><td>346</td><td>347</td><td>348</td><td>349</td><td>350</td></tr> <tr><td>351</td><td>352</td><td>353</td><td>354</td><td>355</td><td>356</td><td>357</td><td>358</td><td>359</td><td>360</td></tr> <tr><td>361</td><td>362</td><td>363</td><td>364</td><td>365</td><td>366</td><td>367</td><td>368</td><td>369</td><td>370</td></tr> <tr><td>371</td><td>372</td><td>373</td><td>374</td><td>375</td><td>376</td><td>377</td><td>378</td><td>379</td><td>380</td></tr> <tr><td>381</td><td>382</td><td>383</td><td>384</td><td>385</td><td>386</td><td>387</td><td>388</td><td>389</td><td>390</td></tr> <tr><td>391</td><td>392</td><td>393</td><td>394</td><td>395</td><td>396</td><td>397</td><td>398</td><td>399</td><td>400</td></tr> <tr><td>401</td><td>402</td><td>403</td><td>404</td><td>405</td><td>406</td><td>407</td><td>408</td><td>409</td><td>410</td></tr> <tr><td>411</td><td>412</td><td>413</td><td>414</td><td>415</td><td>416</td><td>417</td><td>418</td><td>419</td><td>420</td></tr> <tr><td>421</td><td>422</td><td>423</td><td>424</td><td>425</td><td>426</td><td>427</td><td>428</td><td>429</td><td>430</td></tr> <tr><td>431</td><td>432</td><td>433</td><td>434</td><td>435</td><td>436</td><td>437</td><td>438</td><td>439</td><td>440</td></tr> <tr><td>441</td><td>442</td><td>443</td><td>444</td><td>445</td><td>446</td><td>447</td><td>448</td><td>449</td><td>450</td></tr> <tr><td>451</td><td>452</td><td>453</td><td>454</td><td>455</td><td>456</td><td>457</td><td>458</td><td>459</td><td>460</td></tr> <tr><td>461</td><td>462</td><td>463</td><td>464</td><td>465</td><td>466</td><td>467</td><td>468</td><td>469</td><td>470</td></tr> <tr><td>471</td><td>472</td><td>473</td><td>474</td><td>475</td><td>476</td><td>477</td><td>478</td><td>479</td><td>480</td></tr> <tr><td>481</td><td>482</td><td>483</td><td>484</td><td>485</td><td>486</td><td>487</td><td>488</td><td>489</td><td>490</td></tr> <tr><td>491</td><td>492</td><td>493</td><td>494</td><td>495</td><td>496</td><td>497</td><td>498</td><td>499</td><td>500</td></tr> </table>				101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
441	442	443	444	445	446	447	448	449	450																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
471	472	473	474	475	476	477	478	479	480																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 37		Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 24																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3. Gesamtsumme der Stimmen:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 87		Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 74																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Summe Nr. 1		Summe Nr. 1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	

Diese Ergebnisse werden in den Abschnitt 4.2 der Wahl Niederschrift bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge übertragen.

Anschließend wird die Gesamtstimmennzahl der auf die einzelnen Parteien/Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen ermittelt.

Die so ermittelte Gesamtstimmennzahl je Partei/Wählergruppe wird nach Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben D 01, D 02 usw. in Spalte 6 der Wahl Niederschrift übertragen und die Summe D in Spalte 6 gebildet (**gültige Stimmen insgesamt**).

Sämtliche Zähl Listen sind vom Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person zu unterzeichnen!

6.3.6 Kontrolle

Unter Ziffer 4.2 Spalten 4 (unverändert abgegebene gültige Stimmzetteln) und Spalte 5 (innerhalb nur eines Wahlvorschlages veränderte gültige Stimmzetteln) werden die Summen gebildet.

Außerdem wurde die Summe D in Spalte 6 gebildet.

Im Gegensatz zur OB-Wahl, bei der aus jedem Stimmzetteln nur eine gültige oder ungültige Stimme resultiert, kann hier keine Plausibilität zwischen der Zahl der

errechneten Stimmen mit der Anzahl der Stimmzettel hergestellt werden, da nicht jeder Wahlberechtigte seine volle Stimmenzahl vergibt.

6.4 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stadtratswahl**

Nach Abschluss der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses für die Stadtratswahl im Stimmbezirk gibt der Wahlvorsteher dieses anhand der Wahlniederschrift mündlich bekannt. (§ 87 Abs. 2 GLKrWO).

7. Abschluss des Briefwahlgeschäfts

7.1 Briefwahl Niederschrift mit Anlagen

Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Wahl Niederschrift für die Stadtratswahl ist der Schriftführer verantwortlich. Die Wahl Niederschrift ist bzgl. den am Montag zusätzlich hinzugekommenen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu ergänzen und von diesen zu unterschreiben.

Der Wahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Zähllisten für alle Wahlvorschläge
- der Vordruck für die Zweite Schnellmeldung
- der unverschlossene Umschlag mit sämtlichen beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln.
- der unverschlossene Umschlag mit den gekennzeichneten Stimmzettelum-
schlägen, wenn der Stimmzettelumschlag keinen oder nur einen Stimmzettel enthalten hat
- evtl. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine

Die dem Stimmbezirk zugeteilte Person des Beratungsteams kontrolliert die Wahl Niederschrift vor endgültiger Abgabe an den Beauftragten der Stadt Augsburg und bestätigt die Kontrolle durch Vergabe eines grünen Punktes und Namenszeichens.

7.2 Stimmzettelpaket

In den Papiersack sind zu legen:

- die in Streifbänder eingeschlagenen und nach Wahlvorschlägen sortierten un-
verändert abgegebenen Stimmzettel (Listenwahl)
- die in Streifbänder eingeschlagenen und nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel mit Veränderungen (Häufeln) nur innerhalb eines Wahlvorschlags
- die in einem Streifband eingeschlagenen Stimmzettel mit Veränderungen in mehreren Wahlvorschlägen (Panaschieren)
- der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln

Die Streifbänder sind zu beschriften. Das Paket ist mit dem Paketband zuzukleben und zu versiegeln.

Es ist darauf zu achten, dass das Paket mit der Nummer des Briefwahlbezirks versehen ist. Hierfür steht wieder ein Aufkleber mit der Briefwahlbezirksnummer zur Verfügung.

7.3 **Sonstige Wahlunterlagen**

- die Abrechnungsliste
- die Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO
- die Box mit Schreib- und Siegelmaterial

Das Schreib- und Siegelmaterial ist wieder sauber in die Schreibbox zu verpacken und mit dem Tischschild, den Brieföffnern, den Gummifingern und der Abrechnungsliste dem Beauftragten der Stadt Augsburg an der Materialabgabe zu übergeben. Bitte führen Sie hierzu die Wahlniederschrift mit. Der Empfang wird mittels **gelben** Punkt auf der Niederschrift bestätigt.

Nach Abgabe der Schreib- und Siegelmaterialien ist die Wahlniederschrift dem entsprechenden Umschlag zuzuführen.

7.4 **Übergabe der Wahlunterlagen**

Anschließend werden folgende Unterlagen an der Paketabgabe abgegeben:

- Der unverschlossene Umschlag mit der bereits kontrollierten Wahlniederschrift und Anlagen und
- das Stimmzettelpaket.

Der Wahlvorsteher erhält eine Übergabebestätigung.

Der Umzugskarton und die Wahlurne verbleiben am jeweiligen Arbeitsplatz und werden durch Beauftragte des Bürgeramts eingesammelt.

8. Eventuelle OB-Stichwahl

Sollte bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 08. März 2026 keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet am Sonntag, 22. März 2026, eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (Art. 46 Abs. 1 GLKrWG). Auf den Stimmzetteln werden also nur 2 Personen zur Auswahl stehen.

Die Wahlvorsteher, Schriftführer, Stellvertreter und Beisitzer werden nach Feststellung des Wahlergebnisses gesondert für die Mitarbeit in Wahlvorständen bei der Stichwahl berufen. Die Auszählung wird im Festzelt Binswanger auf dem Plärrergelände stattfinden. Es stehen Parkplätze auf dem Festgelände am Plärrer und auf dem städtischen Parkplatz am Senkelbach kostenlos zur Verfügung. Eine separate Schulung wird wegen der Einfachheit der Auswertung und der Zeitnähe zu dieser Wahl nicht stattfinden.

Auch für die OB-Stichwahl kann mit Wahlschein gewählt werden. Bei der Zulassung der Wahlbriefe ist darauf zu achten, dass die Wahlscheine für die Stichwahl am 22.03.2026 ausgestellt wurden.

Für die Prüfung der Wahlscheine, Feststellung des Wahlergebnisses und Abschluss der Wahl gilt diese Anweisung entsprechend. Zur Information dient die Musterwahl Niederschrift für die OB-Wahl am 08. März 2026. Die Niederschrift für die OB-Stichwahl wird bis auf wenige Abweichungen identisch mit dieser Niederschrift sein.

Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (§§ 83 und 84 GLKrWO)

Bei der Prüfung der Stimmzettel soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers zweifelsfrei zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die folgenden Beispiele, deren Beurteilung sich auch auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Entscheidungshilfe vermitteln.

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn

- er als nicht amtlich erkennbar ist (z. B. Wahlwerbung entnommen),
- er ein besonderes Merkmal aufweist,
- er trotz Kennzeichnung ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- er auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- er trotz Kennzeichnung nur aus einem Teilstück besteht,
- ihm ein Stück Papier oder sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, beigelegt ist,
- er für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn

- er schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten ist oder Fehler im Papier aufweist,
- er leicht beschädigt oder leicht eingerissen ist,
- ihm ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist „gilt“ oder dergleichen,
- der Name eines oder mehrerer Bewerber bewusst durchgestrichen ist, die dazugehörenden Kreise aber gekennzeichnet sind,
- Kreuze oder Kennzeichen für zwei oder mehr Bewerber angebracht sind,

- alle Bewerber bis auf einen gestrichen sind, aber eine positive Kennzeichnung fehlt,
- sich nicht erkennen lässt, welchem Bewerber die Stimme zweifelsfrei gegeben wurde (z. B. ein Kreuz oder Kennzeichen erstreckt sich nicht nur geringfügig über mehrere Felder des Stimmzettels, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt),
- nur ein Kreis oder Feld nicht gekennzeichnet, aber alle anderen teils durch Kreuze oder Striche gekennzeichnet sind,
- ein Bewerber angekreuzt, andere aber angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- zusätzliche Namen, ein Zusatz, Verwahrung oder Vorbehalt angebracht sind (z. B. Beleidigung eines Bewerbers oder eine demonstrative Erklärung),
- politische Parolen oder Symbole oder Lebensweisheiten vermerkt sind,
- der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn

- die Kennzeichnung durch Nachzeichnen oder durch Ausmalen eines Kreises oder durch Umranden eines Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- als Kennzeichnung der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe des Bewerbers in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- der Name des Bewerbers oder das Kennwort seiner Partei oder Wählergruppe angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- wenn neben der Kennzeichnung eine kurze zustimmende Erklärung (z. B. Ja) angebracht ist,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe des gekennzeichneten Bewerbers vermerkt ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name des Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder der Bezeichnung seiner Partei oder Wählergruppe verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- ein Bewerber mehrfach gekennzeichnet ist,
- mehrere Bewerber gekennzeichnet sind, aber alle Kennzeichnungen bis auf einen Bewerber wieder getilgt sind.

Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen bei der Stadtratswahl

1. Grundsätzliches

1.1 Anwendung allgemeiner Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel

Die Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmzettel bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (Anlage 1 zu dieser Anleitung) gelten auch bei der Bewertung der Stimmzettel für die Stadtratswahl hinsichtlich der Mängel in der äußeren Beschaffenheit der Stimmzettel und der allgemeinen Mängel in der Kennzeichnung.

1.2 Einzelstimmvergabe geht vor Listenstimmvergabe

Kreuzt der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste an und gibt einzelnen Bewerbern Stimmen, wertet der Wahlvorstand zunächst nur die Einzelstimmvergabe aus. Hat der Wähler durch Einzelstimmvergabe bereits die gesamten 60 Stimmen vergeben, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, d. h. das Kopfleistenkreuz bleibt unbeachtet. Wenn die Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgeschöpft wurde, gilt das Kopfleistenkreuz als Vergabe der Reststimmen, die dann den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute kommen. Kreuzt der Wähler zwei oder drei Wahlvorschläge in der Kopfleiste an und gibt einzelnen Bewerbern Stimmen, bleiben auch in diesem Fall die Kopfleistenkreuze ohne Bedeutung. Der Wahlvorstand wertet die Einzelstimmvergabe aus. Eine Verteilung von evtl. Reststimmen ist in diesem Fall nicht möglich.

1.3 Streichungen

Nur Streichungen von Bewerbern ist keine Stimmvergabe für die nicht gestrichenen Bewerber in einem Wahlvorschlag. Es ist immer eine positive Willensbekundung durch den Wähler erforderlich, also Kopfleistenkreuz oder Einzelstimmvergabe.

1.4 Stimmenüberschreitungen

Eine Überschreitung der dem Wähler zustehenden 60 Stimmen führt immer zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. Die Heilungsmöglichkeit bei einer Überschreitung der Gesamtstimmenzahl innerhalb nur eines Wahlvorschlags ist entfallen. Vergibt der Wähler einem Bewerber mehr als die zulässigen 3 Stimmen, so gelten diese

Mehrstimmen als vergeben und zählen zur vergebenen Gesamtstimmenzahl. Diesen Bewerbern sind nur dann 3 Stimmen zuzuteilen, wenn die Gesamtstimmenzahl von 60 Stimmen nicht überschritten wurde.

2. Beispiele für die Stimmenauswertung

Die Stadtratswahl ist in Augsburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die sich aus dem vorstehenden Abschnitt 1 ergebenden grundsätzlichen Auslegungsregeln werden in den folgenden Beispielen näher erläutert. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 34 GLKrWG, §§ 75, 83 und 85 GLKrWO. Die Ziffer 72 GLKrWBek ist ebenfalls berücksichtigt. Die Beispiele gehen aus Platzgründen davon aus, dass ein Stadtrat mit 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern zu wählen ist, jedem Wähler also 14 Stimmen zustehen. In Augsburg werden 60 Stadratsmitglieder gewählt. Die Beispiele sind daher analog auf die Augsburger Verhältnisse anzuwenden.

Auf dem Stimmzettel für die Stadtratswahl in Augsburg sind Bewerber mehrfach aufgeführt. Die Bewertung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen für diese mehrfach aufgeführten Bewerber erfolgt nach völlig gleichen Grundsätzen wie bei einfach aufgeführten Bewerbern. Es ist nur darauf zu achten, dass bei einem Kopfleistenkreuz dem dreifach aufgeführten Bewerber 3 Stimmen und dem zweifach aufgeführten Bewerber 2 Stimmen zuzurechnen sind. Auch einer 2-fach oder 3-fach aufgeführten Person können insgesamt nur 3 Stimmen vergeben werden.

Beispiel 1

Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)

Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.

Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

Beispiel 2

Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Beschluss ist erforderlich!

Beispiel 3

Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obemüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten je eine Stimme. Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

Beispiel 4

Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
			204 Brandl Johann jun., Schlosser
			Brandl Johann jun., Schlosser
			205 Palm Ida, Hausfrau
			206 Deimel Charlotte, Studentin
			207 Glotz Georg, Metzgermeister
			208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.

Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

Beispiel 5

Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	1	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau	2	205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

Beispiel 6

Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau	1	Leroux Marie, Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
1	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	3	206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Da die wählende Person hier genauso viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenutzt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

Beispiel 7

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
1	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	2	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	1	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	1	206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus.

Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenutzt. In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen.

Die sechs Reststimmen kommen den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

Beispiel 8

Wahlvorschlag Nr. 1	
☐	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
3	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans, Vertreter
2	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
2	111 Obermüller Paula, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann, Installateur
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
2	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 Palm Ida, Hausfrau
	206 Deimel Charlotte, Studentin
	207 Glotz Georg, Metzgermeister
	208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben.

Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt.

Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

Beispiel 9

Wahlvorschlag Nr. 1	
☒	Kennwort A-Partei
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
102	Schröder Heike, selbstständige Kaufrau
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer
107	Schenkel Hans, Vertreter
108	Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau
109	Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	Moser Franz sen., Techniker
111	Obermüller Paula, Hausfrau
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
113	Sauer Hermann, Installateur
114	Gruber Georg, Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort B-Partei
201	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
202	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
203	Leroux Marie, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
204	Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
205	Palm Ida, Hausfrau
206	Deimel Charlotte, Studentin
207	Glötz Georg, Metzgermeister
208	Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. 13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.

Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden.

Der Stimmzettel wäre jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.

Beispiel 10

Listenkreuz und Kumulieren in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
2	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
1	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
3	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. Eine Heilung ist nicht möglich.

Beschluss ist erforderlich!

Beispiel 11

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
3	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
5	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt.

Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben.

Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute.

Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.

Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.

Beispiel 12

Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
☐	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
3	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
3	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans, Vertreter
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau
1	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula, Hausfrau
3	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann, Installateur
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort B-Partei
2	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
2	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
3	205 Palm Ida, Hausfrau
	206 Deimel Charlotte, Studentin
	207 Glotz Georg, Metzgermeister
	208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.

Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein oder mehrere Listenkreuze setzt.

Beschluss ist erforderlich!

Beispiel 13

Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen an.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	☒	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau	☒	Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat	☒	Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter	3	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	3	204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Oberrmüller Paula, Hausfrau	☒	205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	☒	206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmennzahl voll ausgenutzt hat. Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.

Beispiel 14

Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger sich bewerbende Personen an, als ihr Stimmen zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☒	Kennwort A-Partei	☒	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	1	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans, Vertreter	1	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Oberrmüller Paula, Hausfrau	1	205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.

Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenutzt.

Die nicht ausgenutzten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

Gemeinde Stadt Augsburg
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters¹⁾

am **08. März 2026**

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen
anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu
unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/ des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um 14 Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßen Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

- 2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

- 2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

☐ Eine beauftragte Person der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe.
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

- 2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe.

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

☐ Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe insgesamt.				

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.1.3 Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und **zugelassen**, weil sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk versehen, in den Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats, beigefügt.

2.5.3 **Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 ☒ Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

2.8 entfällt

2.9 entfällt

2.10 entfällt

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Sie oder er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab gültige Wahlscheine für die Oberbürgermeisterwahl.

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____
_____ :

3.2.5 entfällt

3.3.6 entfällt

3.2.7 entfällt

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei einer verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Oberbürgermeisterwahl gewertet.

3.3.3 entfällt

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **E** übertragen. Dabei wurde auch die Zahl der Stimmzettel nach Nr. 3.2.5 hinzugerechnet.

3.3.5 entfällt

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl enthielten. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.2 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	
----------	------------------------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kurzbezeichnung)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	Weber Eva	CSU	
D 02	2	Aigner Hannes	FREIE WÄHLER/FREIE WÄHLER Augsburg	
D 03	3	Jurca Andreas	AfD	
D 04	4	Wild Martina	GRÜNE	
D 05	5	Dr. Freund Florian	SPD	
D 06	6	Wiesholler Elisabeth	Die Linke	
D 07	7	Steiner Iris	FDP/Pro Augsburg	
D 08	10	Marcon Bruno	Augsburg in Bürgerhand	
D 09	12	Mc Queen Lisa	Die PARTEI	
D 10	13	Wegner Roland	V-Partei³	
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	
----------	--	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	
----------	---	--

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

- ☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- ☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
- ☐ Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

- 5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

- 5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- ☒ ein versiegeltes Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt. In dieses Paket wurde auch der Umschlag mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.
- ☒ ein Umschlag mit der Wahl Niederschrift mit folgenden Anlagen:
 - Der unverschlossene Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln der Oberbürgermeisterwahl
 - Vordruck für die Schnellmeldung der Oberbürgermeisterwahl (Erste Schnellmeldung)
 - Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- ☒ ein Umschlag mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,
- ☒ ein Umschlag mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen.

Das Paket und die Umschläge sind mit der Nummer des Briefwahlvorstands versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des Wahlleiters wurden am 08. März 2026 sämtliche Unterlagen nach Nr. 5.5 gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Alle Unterlagen, die für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl benötigt werden, sind im Behälter für den Folgetag verpackt.

Gemeinde Stadt Augsburg
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl des Stadtrats

am **08. März 2026**

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Stadtrats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um 14 Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßen Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

- 2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

- 2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.
☐ Eine beauftragte Person der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe.
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

- 2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe.

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen

- 2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.
☐ Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.	bis
	Wahlbriefe insgesamt.		

- 2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigelegt.

- 2.5.1.3 Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und **zugelassen**, weil sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk versehen, in den Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt.

- 2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigelegt.

- 2.5.3 **Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

- 2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

- 2.7 ☒ Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

2.8 entfällt

2.9 entfällt

2.10 entfällt

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Sie oder er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab gültige Wahlscheine für die Wahl des Stadtrats.

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.2.5 entfällt

3.2.6 entfällt

3.2.7 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe **B**.

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Stadtratswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Stadtratswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Stadtratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Stadtratswahl gewertet.

3.3.3 entfällt

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **E** übertragen.

3.3.5 entfällt

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

- 3.7.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.
- 3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Sämtliche Zähllisten wurden von der Briefwahlvorsteherin, vom Briefwahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.13 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher verkündet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	
----------	------------------------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.12)

	Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kurzbezeichnung)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	
1	2	3	4	5	6
D 01	1	CSU			
D 02	2	FREIE WÄHLER/FREIE WÄHLER Augsburg			
D 03	3	AfD			
D 04	4	GRÜNE			
D 05	5	SPD			
D 06	6	Die Linke			
D 07	7	FDP/Pro Augsburg			
D 08	8	ÖDP			
D 09	9	Generation AUX			
D 10	10	Augsburg in Bürgerhand			
D 11	11	WSA			
D 12	12	Die PARTEI			
D 13	13	V-Partei³			
D 14	14	Volt			
	Summen in den Spalten 4 und 5				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 -+ D 02 usw.)				

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	
----------	---	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	
----------	--	--

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

Wahlvorschlag Nr.	01	Kennwort	CSU
-------------------	----	----------	-----

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
				Übertrag (Summe 1 linker Teil)	
101			131		
102			132		
103			133		
104			134		
105			135		
106			136		
107			137		
108			138		
109			139		
110			140		
111			141		
112			142		
113			143		
114			144		
115			145		
116			146		
117			147		
118			148		
119			149		
120			150		
121			151		
122			152		
123			153		
124			154		
125			155		
126			156		
127			157		
128			158		
129			159		
130			160		
Summe 1			Summe 2		

Gültige Stimmen insgesamt
(Übertrag in Nr. 4.3 Kennbuch-
stabe D 01 in Spalte 6)

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

☐ Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

☐ Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel wie folgt geordnet und verpackt:

- ☒ ein versiegeltes Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln wie folgt aufgeteilt:
 - Unverändert abgegebene gültige Stimmzettel in Streifbändern nach Wahlvorschlägen verpackt (Kopflistenkreuz),
 - Nur innerhalb eines Wahlvorschlags veränderte gültige Stimmzettel in Streifbändern nach Wahlvorschlägen verpackt,
 - Gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden in einem Streifband verpackt

In dieses Paket wurde auch der Umschlag mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

- ☒ ein Umschlag mit der Wahl Niederschrift mit folgenden Anlagen:
 - Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
 - Vordruck für die Zweite Schnellmeldung,
 - Der unverschlossene Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln,
 - Der unverschlossene Umschlag mit den gekennzeichneten Stimmzettelumschlägen, die keinen oder nur einen Stimmzettel enthielten,
 - Evtl. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine

Das Paket und die Umschläge wurden mit der Nummer des Briefwahlvorstands versehen.

- ☒ Sonstige Unterlagen:
 - Abrechnungsliste
 - Textausgabe des GLKrWG und der GLKrWO
 - Box mit dem Schreib- und Siegelmaterial
 - Urnenschlüssel

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des Wahlleiters wurden am 10. März 2026 sämtliche Unterlagen nach Nr. 5.5 gegen **Empfangsbestätigung** übergeben.

Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, *
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber¹⁾ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin
oder des ersten Bürgermeisters¹⁾

in _____²⁾

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ Kennwort ⁴⁾	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener, 1968 ⁵⁾	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort	Zöllner Gisela , M.A., erste Bürgermeisterin, 1985	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant, 1978, Kleinweiler	☐
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort	Dr. Nagel Irene , geb. Groß, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge und Kennwort.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.

*

Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.²⁾

Jede Wählerin und jeder Wähler hat _____¹⁾ Stimmen.

(Aufdruck des Gemeindegiegels)

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats in _____³⁾
am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ⁴⁾	
☐ Kennwort ⁵⁾	
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied, 1972 ⁶⁾
102	Schröder Heike, geb. Haller, selbständige Kauffrau, 1989
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer
107	Schenkel Hans, Vertreter, 1969, Stiersdorf
108	Almer Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsdienst
109	Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	Moser Franz sen., Techniker
111	Obermüller Paula, geb. Meier, Hausfrau, 1987
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat
113	Sauer Hermann, Installateur

Wahlvorschlag Nr. 2	
☐ Kennwort	
201	Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965
	Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965
	Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965
202	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
203	Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin
	Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin
204	Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
205	Palm Ida, Hausfrau, 1977, Hochberg
206	Deimel Charlotte, Studentin, 2003
207	Glotz Georg, Metzgermeister

Wahlvorschlag Nr. 3	
☐ Kennwort	
301	Nicklas Isolda, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags
	Nicklas Isolda, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags
302	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981
	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981
303	Englert Kurt, Kaufmann
304	Lambertozzi Gabriella, Übersetzerin
305	Kettner Wilhelm, Autohändler
306	Schneck Max, geb. Zapf, Kaufmann
307	Vollberg Anna, Angestellte, 2000
308	Veit Hermann, Rechtsanwalt
309	Melchior Georg, Studienrat, Kreisheimatpfleger
310	Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter
311	Trautmann Karola, Angestellte

Wahlvorschlag Nr. 5	
☐ Kennwort	
501	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
502	Wagner Rosa, Photographin, 1999
	Wagner Rosa, Photographin, 1999
	Wagner Rosa, Photographin, 1999
503	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
504	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
505	Bradfield Mary, Kurschenerin

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
2) Der Zusatz „auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind“ kann entfallen, wenn keine sich bewerbende Person mehrfach aufgeführt ist.
3) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
4) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
5) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
6) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.
* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutze des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungünstig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinn wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

§ 108 c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes in Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

